



Kanton Appenzell A. Rh. Departement Bau und Umwelt

Schutzverordnung Wildruhezone 'südliches Appenzeller Hinterland'

Vom Departement Bau und Umwelt erlassen am: 9. September 2009

Öffentliche aufgelegt vom: 14. September 2009 – 13. Oktober 2009

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden mit Änderungen genehmigt
am: 11. Januar 2011

Verbindliche Plandarstellung:

Die verbindliche Plandarstellung richtet sich nach dem genehmigten Originalplan der Schutzverordnung Wildruhezone südliches Appenzeller Hinterland, Massstab 1:20'000

Weitere Informationen: www.ar.ch/wildruhezone

Kontakt: Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau, 071 353 67 94

Datum Plandaten: 14. März 2011

Wildruhezonen

I. Schutzbestimmungen

A. Schutzbestimmungen für die gesamte Wildruhezone

 Geltungsbereich Wildruhezone

Weggebot: Offizielle Wege und Routen nicht verlassen vom 1. Dez. - 30. April.

Radfahren und Biken nur auf Strassen und markierten Routen.

Reiten nur auf befestigten Wegen.

Veranstaltungen, Sportwettkämpfe sowie Anlagen von Winterwegen bewilligungspflichtig.

Hunde an der Leine führen.

Campieren und Lagern untersagt

Motocross, Quads, Schneetöf zu Freizeitwecken untersagt.

Überflugbestimmungen für Gleitschirmflieger:

 Überflug-Höhe für Gleitschirmflieger mindestens 1700 m.ü.M.

Begehbare, offizielle Wege und Routen:

 offizielle Wander - und Bergwanderwege AI, AR, SG

 übrige begehbare Wege

 Radwege und Mountainbike-Strecken

 Winterwegen

B. Wildtierlebensräume mit besonderer Bedeutung

Weggebot: Offizielle Wege und Routen ganzjährig nicht verlassen.

Ausnahme: Sammeln von Pilzen, Beeren und Naturerzeugnissen erlaubt vom 15. Juli - 30. Sept.

Wege mit Betretungsbeschränkung:

 Betretungsverbot im Winter vom 1. Dez. - 30. April

 Wanderweg Gerstenschwend
Benützung mit Ski und Snowboard nur im Aufstieg

C. Lebensraum Kerngebiet

 Betretungsverbot ganzjährig

II. Ausnahmebestimmungen

Alpwirtschaft, landwirtschaftliche, forstliche und jagdliche Nutzung, Zugang zu den Liegenschaften und amtlichen Funktionen sowie der ordentliche Strassenverkehr sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen

III. Schlussbestimmungen

Zuwiederhandlungen werden amtlich verzeigt

